



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Suppl. 716^o 87ms 1739

PATENT

Daß
kein Fremder

744

Seine

In die

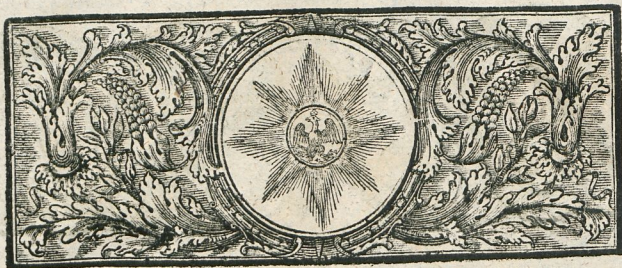
Thur- und Heumarck,
auch Pommern,
zum Verkauf einführen soll.

De Dato Berlin, den 12. Augusti 1739.

B E R L I N,
Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabelk.

181





Wir **Friedrich**
Wilhelm von **St-**
tes **Gnaden**, **König** in

Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst, Sou-
verainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Her-
zog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu
Hohenzollern, Nuppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein,
der Lande Rosstock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Bre-
da &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir
mißfällig vernommen, daß in Unserer Residenz sowohl als andern
Städten und auf dem Lande viele fremde Weinändler kommen, wel-
che ihre Weine überall frey debittiren, die Einwohner in den Städten
und auf dem Lande gar oft damit betriegen, und versälßte, unge-
sunde, schlechte und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen, und
darnach

darnach mit dem Gelde aus dem Lande gehen; solches aber nicht nur Unserm höchsten Interesse, sondern auch der Nahrung der in den Städten wohnenden Weinändler und Weinschenke, auch dem Publico selbst sehr nachtheilig ist, und dahero bereits im Hausir-Edict vom 25. April. 1718. verboten worden: Als haben Wir allergnädigst und wohlbedächtlich resolviret, und befehlen nochmahls kraft dieses,

I. Daß à dato publicationis dieses Patents kein Kärner und fremder Weinändler in Unserer Residenz und andern Städten, noch auf dem platten Lande in der Chur- und Neumarch, auch Vor- und Hinter-Pommern, bey Strafe der Confiscation des Weins, auch Pferde und Wagen, mit Wein handeln, sondern allein die privilegierten Rathsch-Keller, Weinändler und Weinschenke in den Städten en gros und en detail handeln, und damit ihre Verfehrung treiben, denenselben auch zu Facilitirung des Debits und Beforderung ihrer Nahrung die Consumtions-Accise von dem auß Land wieder ausgehenden Wein, wann es nicht unter einem halben Eimer ist, zur Bequemlichkeit des Landmannes wieder abgeschrieben und vergütet werden, und weiter davon nichts als die Handlungs-Accise entrichtet werden soll.

II. Daß zwar nach wie vor Unsern Bedienten, auch andern Einwohnern in den Städten, ingleichen denen von Adel und Beamten auf dem Lande frey bleiben soll, zu ihrer eigenen Consumtion Wein auswerts zu bestellen und sich kommen zu lassen: Damit aber hierunter keine Unterschleife vorgehen, so sollen die Fuhrleute, Kärner oder Schiffer, durch welche ihnen solche Weine geliefert werden, allezeit mit richtigen Facturen des Remittenten, oder mit glaubwürdigen Original-Attesten dererjenigen, welche solche Weine vor sich verschrieben und kommen lassen, versehen seyn, daß sie solche Weine von auswerts zu ihrer Consumtion verschrieben und kommen lassen, und solche Atteste in den Grenz-Zöllen, wo solche zuerst einpassiren, auch in den Städten bey den Accisen produciret werden.

III. Daß zwar ferner den fremden Weinändlern und Kärnern zu gefatten, ihre Weine durch Unsere Provinzian und Lande nach auswertigen Provinzian durchzubringen; Sie müssen aber bey vorerwähnter Strafe in den Städten und auf dem Lande davon nichts verkaufen, auch dahero die Accise- und Zoll-Bedienten die Fracht-Briefe wohl examiniren, auch die Zoll-Zettul genau nachsehen, ob die Quantität von Weinen, welche bey dem Eingang angegeben und verhanden gewesen,

wesen, beym Ausgange noch da sind; Bey verspührter Unrichtigkeit aber die fremden Körner und Weinändler anhalten, und zu weiterer Verordnung berichten.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Krieger- und Domainen-Cammern in der Churmarck, Neumark und Pommern, Commissariis locorum, Magistraten in den Städten, auch Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, ingleichen den Accise-Licent- und Zoll-Bedienten, dieses Patent überall gehörig zu publiciren, und mit Nachdruck darüber zu halten; Auch sollen die Land-Policey- und Mühlen-Bereuter auf die Contravenienten fleißig vigiliren, solche allenfalls mit Pferden und Wagen anhalten, und zur nächsten Accise abliefern.

Urkundlich unter Unserer höchsteygenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 12 ten Augusti 1739.

Er. Wilhelm.



F. v. Görne. H. O. v. Bieder. F. W. v. Happe. H. F. v. Boden.

823 745 (A)

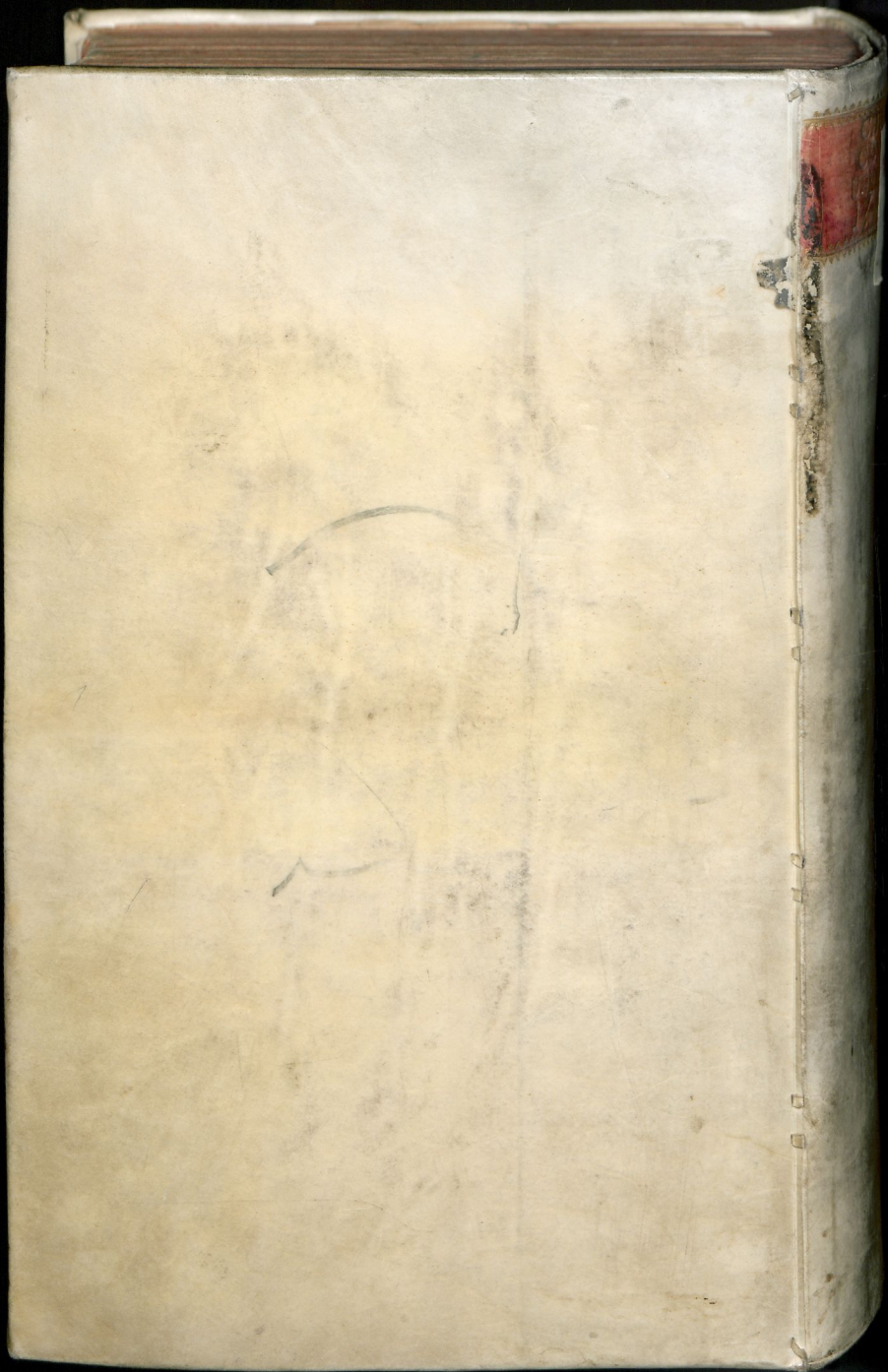


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Supra 716^o 8bra 1739

PATENT

Das

kein fremder

744

ine

Sh

Seumarc,

mmern,

insühren soll.

12. Augusti 1739.

De

3 R,
eusischen Hof-Buchdrucker,
t Gäbert.

Gedruc

